

Zeitschrift: Jahrbuch Oberraargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mittelland
Herausgeber: Jahrbuch Oberraargau
Band: 36 (1993)

Artikel: Eine neue Gemeindestruktur für Seeberg : die Aufhebung der Ortsgemeinden 1991
Autor: Ischi, Walter / Weingart, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EINE NEUE GEMEINDESTRUKTUR FÜR SEEBERG

Die Aufhebung der Ortsgemeinden 1991

WALTER ISCHI

mit einem Beitrag von FRITZ WEINGART

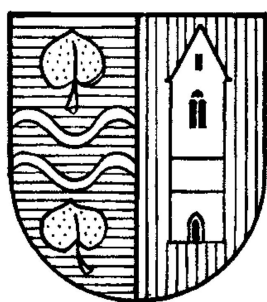
Vorbemerkung: Als im Kanton Bern vor 160 Jahren die Einwohnergemeinde neben die traditionelle Bürgergemeinde trat, behielten verschiedene Ortschaften, namentlich im Berg- und Hügelgebiet, als Teil der alten Strukturen die Viertels- oder Ortsgemeinden bei. Dies gilt nicht nur für das Worblental, für Rohrbach, Ursenbach u.a., sondern auch für die Kirchgemeinde Seeberg. Das Zurücktreten alter Unterschiede, das Bedürfnis nach Übersichtlichkeit und Vereinfachung hat nun auch hier zu einer einvernehmlichen und vernünftigen Strukturbereinigung geführt. Die Redaktion ist an alt Posthalter Walter Ischi in Oschwand als Kenner der Materie gelangt, der nun unsern Lesern Weg und Ergebnis dargelegt.

Die Gemeinde im demokratischen Staat

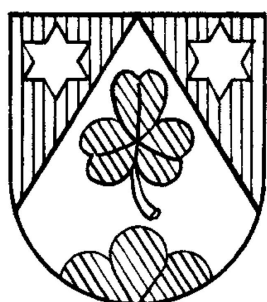
«Die Einteilung des bernischen Kantonsgebiets in Einwohner- und Bürgergemeinden geht auf ein Postulat der Liberalen Staatsverfassung vom 6. Juli 1831 zurück. Aufgrund dieser Verfassung wurde am 20. Dezember 1833 ein Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden erlassen, welches in Artikel 1 besagte:

«Jeder Gemeindebezirk bildet in Betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen, eine Einwohnergemeinde, und so viele Bürgergemeinden, als in demselben abgesonderte Bürgergüter vorhanden sind. (...)»

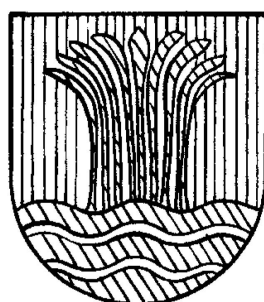
Aufgrund der eben geschilderten gesetzlichen Grundlagen entstanden die Einwohner- und Bürgergemeinden im ganzen Kantonsgebiet, also auch in Seeberg. Wie alle anderen bernischen Gemeinden hatte Seeberg bis zum 31. Dezember 1834 ein Gemeindereglement auszuarbeiten. Innerhalb der geforderten Frist, am 3. Oktober 1834, legten die Gemeindebehörden ihr neues Reglement vor, welches im folgenden Jahr vom Regierungsrat gutgeheissen wurde. Bereits dieses erste moderne Seeberger Gemeindereglement enthält mehrere Hinweise auf die bestehenden fünf Ortsgemeinden.



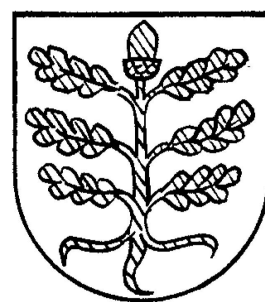
SEEBERG



GRASSWIL



RIEDTWIL



JUCHTEN

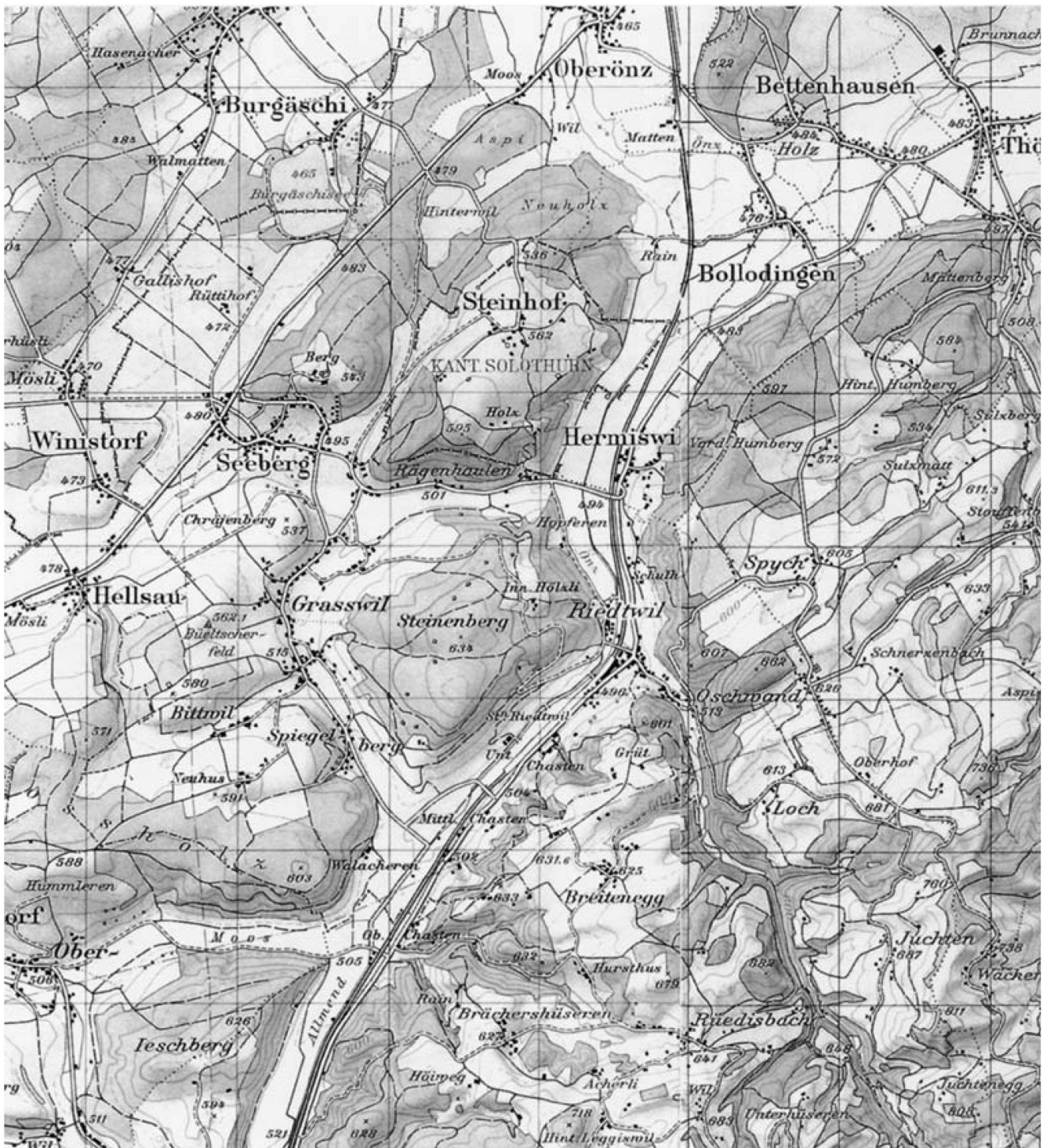
Wappen der Viertelsgemeinden Seeburg. Grafische Umsetzung der Farben wie folgt: Senkrecht schraffiert = Rot; waagrecht = Blau; schräg = Grün; Punkte = Gold; leer = Silber/Weiss. Zeichnung Walter Gfeller, Herzogenbuchsee.

Diese Ortsgemeinden bestanden natürlich nicht erst seit 1831; ihre Wurzeln reichten wesentlich weiter zurück. Der Regierungsstatthalter von Wangen, J.J. Leu, hielt dazu in einem schriftlich niedergelegten «Tableau über alle öffentlichen Korporationen, welche in den Grenzen des Amtsbezirks Wangen existieren», am 24. November 1854 fest:

«V. Kirchgemeinde Seeburg.

1. Eine das ganze Kirchspiel umfassende Einwohnergemeinde.
2. fünf sogenannte Ortsgemeinden.
 - a. Seeburg
 - b. Niedergrasswil
 - c. Obergrasswil
 - d. Riedtwil
 - e. Juchten und Loch

Nota. Diese Ortsgemeinden waren früher eigentlich sogenannte Rechtsam(m)egemeinden. Seit aber die Rechtsam(m)en aufgetheilt worden, haben sie auch als Corporationen zu existieren aufgehört, dennoch aber seither so zu sagen in gleicher Form fortvegetirt. Gegenwärtig ist es jedoch im Werden, sich zu Ortseinwohnergemeinden zu constituiren. Diese Gemeinden verwalten und besorgen selbständig: die Feuerpolizey (Löschanstalten), die ihnen zu unterhalten obliegenden Strassen und Wege und das Schulwesen, nebst den übrigen sie speziell betreffenden Angelegenheiten. Die Schulkommissionen jedoch werden von dem Kirchseinwohnergemeinderath ernannt, ebenso



Ausschnitt Landeskarte 1:50 000

Blätter Solothurn und Willisau.

Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopografie vom 1.10.1993.

auch die Lehrer. Mit den Staatsbehörden stuhnden diese Ortsgemeinden bisher in keiner Verbindung; alles ging durch die Kircheinwohnergemeinde und deren Behörden.

Neben der allgemeinen Einwohnergemeinde besteht ausser der Aufstellung eines Präsidenten und eines Sekretairs keine organisirte Burgergemeinde, weil kein allgemeines Burgergut zu verwalten ist. In den Ortsgemeinden Seeberg, Niedergrasswyl und Obergrasswyl besteht eine Art Ortsburgergenüsse, sogenannte Haushaltungsrenten, welche ausschliesslich von diesen Gemeinden verwaltet werden. (...)

Nach diesen Aussagen von J.J. Leu sind die Seeberger Ortsgemeinden nach der Aufhebung der alten Rechtsamegemeinden im 19. Jahrhundert nicht aufgelöst worden. Im Gegenteil, sie erhielten in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts neue Aufgaben zugeteilt. Im Staatsarchiv des Kantons Bern sind denn auch keinerlei Hinweise zu finden, dass die Seeberger Ortsgemeinden jemals verschwunden wären. Ein Hinweis von Prof. H. Strahm (Chronik der Gemeinden Berns, Band 1, Seite 879), wonach sich die Ortsgemeinden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer Einwohnergemeinde zusammengeschlossen hätten, kann hier nicht bestätigt werden; ein solcher Zusammenschluss war ja gar nicht nötig, bestand doch die Einwohnergemeinde Seeberg mit ihren fünf Ortsgemeinden bereits seit den 1830er Jahren.»

Soweit der Bericht des Staatsarchivs des Kantons Bern vom 31. Mai 1991 an das Regierungsstatthalteramt Wangen.

Demnach setzte sich die Gemeinde Seeberg *vor der Zentralisation auf 1. Januar 1991* wie folgt zusammen:

- a) Einwohnergemeinde
- b) Unterabteilungen bestehend aus
 - Ortsgemeinde Seeberg
 - Ortsgemeinde Niedergrasswil
 - Ortsgemeinde Obergrasswil
 - Ortsgemeinde Riedtwil
 - Ortsgemeinde Juchten-Loch
 - Schulgemeinde Grasswil

Aufgabenteilung

Die Gemeindeaufgaben waren vor der Zusammenlegung zwischen der Einwohnergemeinde und den Ortsgemeinden im wesentlichen wie folgt verteilt:



Oschwand mit ehemaligem Taunerhaus «Nähjerehüsli».



Im Kastental bei Riedtwil. Foto Christoph Schütz, Langenthal.



Ehemaliges Schulhaus Riedtwil. Sinnvolle Nutzung durch neues Leben. Foto Walter Gfeller, Herzogenbuchsee.

Einwohnergemeinde: Abstimmungswesen, Ortspolizei, Vormundschaftswesen, Armenfürsorge, Sekundar- und Berufsschulwesen, Kehrlichtbeseitigung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Finanzverwaltung.

Unterabteilungen: Während die Ortsgemeinden von Seeberg, Riedtwil und Juchten-Loch für den Bau und Unterhalt der auf ihrem Gebiet liegenden Gemeindewege, für das Löschwesen sowie für das Primar- und Hilfsschulwesen verantwortlich zeichneten, hatten die beiden Ortsgemeinden von Nieder- und Obergrasswil lediglich für den Bau und Unterhalt der auf ihrem Gebiet befindlichen Gemeindewege zu sorgen, wogegen der Schulgemeinde Grasswil (bestehend aus Nieder- und Obergrasswil), als weitere Unterabteilung der Einwohnergemeinde das Löschwesen sowie das Primar- und Hilfsschulwesen überbunden blieb.

Ältere Einwohner von Grasswil mögen sich noch daran erinnern, dass sogar eine selbständige Brandgemeinde Nieder- und Obergrasswil bestand, die sich erst im Laufe der Zeit mit der Schulgemeinde zusammenschloss.

Es zeigt sich also, dass für das Primar- und Hilfsschulwesen allein die Ortsgemeinden (Unterabteilungen) zuständig waren. Während sich die *Schulkreise* der Ortsgemeinden Seeberg, Nieder- und Obergrasswil innerhalb der Grenzen der Einwohnergemeinde Seeberg bewegten, machten die Ortsgemeinden Riedtwil und Juchten-Loch diesbezüglich eine Ausnahme. Riedtwil bildet bis heute mit der Einwohnergemeinde Hermiswil zusammen den Schulgemeindeverband Riedtwil-Hermiswil, anderseits ist Juchten-Loch mit einem Teil der Einwohnergemeinde Ochlenberg zusammen immer noch Bestandteil der Schulgemeinde Oschwand. Heute, nach der Zusammenlegung, nimmt diese Partnerschaft aber allein die Einwohnergemeinde Seeberg wahr.



Riedtwil. Alter Urkundentrog. Foto Urs Zaugg, Herzogenbuchsee.

Wie verwirrt und für Aussenstehende oft unverständlich gestalteten sich zur Zeit der Ortsgemeinden die Verhältnisse und Zuständigkeiten in den Grenzgebieten!

Ein klassisches Beispiel lieferte der Weiler Oschwand, dessen Nord-Süddorfstrasse gleichzeitig die Grenze zwischen der Einwohnergemeinde Ochlenberg und derjenigen von Seeberg bildet. Hier stiessen auch die beiden Ortsgemeinden Riedtwil und Juchten-Loch aneinander. Während das ungefähr 1,5 bis 3 km von Oschwand entfernte Juchten-Loch von jeher zum Schulkreis Oschwand gehörte, waren die Kinder von den in unmittelbarer Nähe des Schulhauses Oschwand gelegenen Liegenschaften, wie Wirtschaft Oschwand, Post, Besitz C. Amiet und weitere Gebäude – weil zur Ortsgemeinde Riedtwil gehörend – vom unentgeltlichen Besuch der Oschwandschule ausgeschlossen. Die Ortsgemeinde Riedtwil musste für sie Schulgeld entrichten.

Ähnliche Verhältnisse herrschten im Strassenwesen. Auf der erwähnten Dorfstrasse von nur ungefähr 500 m Länge waren vor 1991 drei Korporationen für den Unterhalt zuständig: Vom Dorfeingang Nord bis zum Schulhaus (Distanz 200 m) = die Gemeinde Ochlenberg; vom Schulhaus bis zur Käserei (150 m) = die Ortsgemeinde Riedtwil und ab Käserei Oschwand bis Dorfausgang Süd (200 m) = die Ortsgemeinde Juchten-Loch.

Eine groteske Situation für einen Teil der Strassenanwohner entstand im Jahre 1958, als sich die Gemeinde Ochlenberg und die Ortsgemeinde Riedtwil für einen Strassenbau mit Staubbefreiung entschlossen. Die damals stark belastete Ortsgemeinde Juchten-Loch (Steueransatz über 3,3) konnte aus finanziellen Gründen nicht mithalten, und so waren die Anwohner auf dem restlichen Strassenabschnitt noch während Jahren der Staubplage ausgesetzt, wogegen zwei Drittel der Dorfbewohner die Vorteile der Asphaltierung bereits geniessen konnten.

Vollzugsbehörde

Zur Bewältigung und zum Vollzug der Ortsgemeindeaufgaben war natürlich überall eine Exekutive erforderlich. Sie bestand aus fünf Ortsgemeinderatsmitgliedern, einem Sekretär und einem Kassier. Diese ausführende Behörde trug in den verschiedenen Ortsgemeinden unterschiedliche Bezeichnungen; die eine nannte sich Ortsgemeinderat, die andere etwas be-

scheidener Ortsgemeindekommission. Laut Studie der Gemeindedirektion des Kantons Bern über Vor- und Nachteile einer Ortsgemeindezusammenlegung vom 18. September 1979 waren zu diesem Zeitpunkt in der Einwohnergemeinde und deren Unterabteilungen zusammen total 135 Behördemitglieder tätig, wobei zu erwähnen ist, dass viele der Amtsinhaber über Jahre hinweg ehrenamtlich ihre Tätigkeit ausübten.

Steuerwesen

Es lag auf der Hand, dass für die Erfüllung der verschiedenen, den Ortsgemeinden übertragenen Aufgaben, Steuern, oder wie früher bezeichnet, Tellen erhoben werden mussten. Neuzuzüger hatten oft Mühe, mit diesen Einzügen zurechtzukommen. Glaubten sie mit der Bezahlung der Einwohnergemeindesteuer (Ansatz über mehrere Jahre hinweg 1,3) recht günstig weggekommen zu sein, wurden sie nachfolgend (grösstenteils einzeln eingezogen) noch mit der Ortsgemeindetelle, u.U. der Gemeindewerksteuer, der Feuerwehrsteuer und der Schulgemeindesteuer beglückt, ja, sogar die Liegenschaftssteuer wurde zeitweise separat erhoben.

So zahlte z.B. ein Ortsbürger von Obergrasswil in den fünfziger Jahren folgende Tellen:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| – Einwohnergemeindesteuer | – Feuerwehrsteuer |
| – Ortstelle | – Gemeindewerksteuer |
| – Schultelle | – Liegenschaftssteuer |

jener der Ortsgemeinde Riedtwil hingegen:

- die Einwohnergemeindesteuer
- die Ortstelle
- die Liegenschaftssteuer

und, sofern er noch als Waldeigentümer den «Besitzern ehemaliger Rechtsamewaldungen» angehörte, auch noch die Wegunterhaltstelle, genannt Rechtsametelle.

Rechtsamewaldungen: Mit der Aufhebung der Rechtsamewaldungen beschlossen die damaligen Waldbesitzer, den Wegunterhalt weiterhin gemeinsam zu bestreiten und stellten die finanziellen Mittel durch Bezug einer Rechtsametelle sicher. Als junger ehemaliger Sekretär der Ortsgemeinde Riedtwil musste der Verfasser anschliessend an die jeweiligen Publikationen der Ortsgemeindeversammlung folgenden, von alters her überlieferten Nachsatz beifügen: «Unmittelbar nach der Ortsgemeinde findet im gleichen Lokal die Versammlung der Besitzer ehemaliger Rechtsamewaldungen statt.»

Ein Bild ungleicher Steuerbelastung der Gemeindebürger innerhalb der Einwohnergemeinde zeigt nachfolgendes Beispiel aus dem Jahre 1974:

Ortsgemeinde Seeberg	Ortsgemeinde Niedergrasswil	Ortsgemeinde Obergrasswil	Ortsgemeinde Riedtwil	Ortsgemeinde Juchten-Loch
Anlagen:	Anlagen:	Anlagen:	Anlagen:	Anlagen:
EWG 1,3	EWG 1,3	EWG 1,3	EWG 1,3	EWG 1,3
OSG 1,5	OG 0,4	OG 0,65	OG 1,7	OG 2,0
	SG 1,3	SG 1,3		
Kumul. 2,8	Kumul. 3,0	Kumul. 3,25	Kumul. 3,0	Kumul. 3,3
Lg. Steuer	Lg. Steuer	Lg. Steuer	Lg. Steuer	Lg. Steuer
EWG 0,5‰	EWG 0,5‰	EWG 0,5‰	EWG 0,5‰	EWG 0,5‰
OG 0,5‰	OG 0,75‰	OG 0,25‰	OG 0,7‰	OG 0,7‰
	SG 0,25‰	SG 0,25‰		
Kumul. 1‰	Kumul. 1,5‰	Kumul. 1‰	Kumul. 1,2‰	Kumul. 1,2‰
EWG: Einwohnergemeinde; OG: Ortsgemeinde; OSG: Orts- und Schulgemeinde; SG: Schulgemeinde				

Die Einführung der Datenverarbeitung im Kanton Bern im Jahre 1973 ermöglichte den Einzug der Gemeindesteuern durch den Staat. Sie brachte etwas Erleichterung in den komplizierten Steuerbezug in der Einwohnergemeinde Seeberg und entlastete die Unterabteilungen von den Steuerumtrieben. Um aber den unterschiedlichen Steueransätzen der anfänglich vier (die Ortsgemeinde Seeberg scherte zu Beginn aus), später fünf Unterabteilungen gerecht zu werden, mussten auf der Datenverarbeitung des Kantons schlussendlich fünf, mit der Einwohnergemeinde zusammen sechs Programme geführt werden.

In der Verwaltung der Einwohnergemeinde hatte man sich demnach auch künftig mit den Umtrieben der Aufteilung und Rückführung der zentral eingezogenen Steuern an die verschiedenen Ortsgemeinden zu befassen. Administrativ gesehen brachte es dem Steuerbüro der Gemeinde auf der einen Seite eine gewisse Entlastung, andererseits blieben die Arbeiten in bezug auf die Verteilung der Finanzen an die einzelnen Ortsgemeinden bestehen.

Auch der zentral ausgerichtete Finanzausgleich musste jedes Jahr vom Einwohnergemeinderat, gemäss einem bestehenden Schlüssel, auf die Unterabteilungen verteilt werden. Der allgemein zunehmende Kostenanstieg



Wasserfall im Mutzgraben zwischen Riedtwil und Loch/Oschwand.

insbesondere für Bau- und Wegunterhalt, der bekanntlich den Ortsgemeinden überbunden war, überforderte zusehends deren finanzielle Möglichkeiten, was je länger desto mehr dazu führte, dass die Einwohnergemeinde Zuschüsse aus ihren Steuergeldern auszurichten hatte.

Diese und viele andere Faktoren (einheitlicher Steueransatz, Schulwesen usw.) drängten auf die Dauer eine Zusammenlegung der Ortsgemeinden auf.

Werdegang der Zentralisation

20. 11. 1971: «Freie Bürgergruppe» stellt Begehren an Einwohnergemeinderat, er möchte einer kommenden Einwohnergemeindeversammlung die Frage über die Ausarbeitung einer Studie über Vor- und Nachteile einer Ortsgemeindezusammenlegung durch eine neutrale Stelle zur Beschlussfassung unterbreiten;
27. 11. 1971: Einwohnergemeinderat entspricht dem Begehren und setzt das Geschäft auf die Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.12.1971;
18. 12. 1971: Die Einwohnergemeinde-Versammlung bejaht mit 97 gegen 12 Stimmen die Ausarbeitung der Studie und beauftragt den Einwohnergemeinderat mit der Arbeitsvergebung;
4. 1.1972: Einwohnergemeinderat überträgt die Arbeiten für die Studie an die Direktion der Gemeinden des Kantons Bern;
- März 1979: Direktion der Gemeinden des Kantons Bern nimmt die Arbeiten für die Studie auf;
18. 9. 1979: Direktion der Gemeinden des Kantons Bern liefert dem Einwohnergemeinderat die Studie ab;
19. 4. 1982: Versand Kurzfassung der Studie in alle Haushaltungen der Gemeinde;
29. 6. 1982: Orientierungs- und Diskussionsabend zur Frage der Zentralisation der Einwohnergemeinde Seeberg;
- Herbst 1982: Erarbeiten von Varianten für Neuorganisation der Gemeinde durch Spezialausschuss und Gemeinderat, Durchführung von Vernehmlassungen, Erarbeitung neues Organisationsreglement durch Spezialausschuss und Gemeinderat, Vorprüfung Reglementsentwurf durch Kantonale Gemeindedirektion;
- Sept. 1988: Versand Reglementsentwurf in alle Haushaltungen der Gemeinde;
- 24.10.1988: Durchführung Orientierungsversammlung über Reglementsentwurf;
- Herbst 1988: Abschliessende Bereinigung Reglementsentwurf durch Gemeinderat;

3. 2. 1989: Ausserordentliche Gemeindeversammlung, unter Traktandum 3:
«Gemeindeorganisation; Organisationsreglement der Gemeinde (Aufhebung der Unterabteilungen): Genehmigung;

An dieser denkwürdigen ausserordentlichen Gemeindeversammlung, die eine nie dagewesene Stimmbeteiligung von 311 Stimmberechtigten brachte, wurde das neue Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Seeberg mit 208 gegen 99 Stimmen, bei vier leer eingelegten Stimmzetteln, gutgeheissen. Damit war die erste Hürde zur Zentralisation genommen, und es bedurfte nur noch der zustimmenden Mehrheit der Unterabteilungen, denn der Art. 86 im neuen Organisationsreglement besagt: «*Erforderliche Mehrheit:* Das Reglement gilt dann als angenommen, wenn ihm neben der Einwohnergemeinde Seeberg auch die Mehrheit der Unterabteilungen zustimmt.»

Dies war in der Folge der Fall und somit das Schicksal der Ortsgemeinden besiegelt. Die Neuorganisation konnte auf 1. Januar 1991 in Kraft treten.

Dadurch wird die Einwohnergemeinde Seeberg Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Unterabteilungen. Deren Aktiven und Passiven gehen auf die Einwohnergemeinde Seeberg über. Die bisherigen Aufgaben der Unterabteilungen nimmt künftighin die Einwohnergemeinde wahr.

Fast zwanzig Jahre dauerte der Prozess, von der ersten Eingabe der «Freien Bürgergruppe» an gerechnet bis zu der entscheidenden Abstimmung über das neue Organisationsreglement, das die Aufhebung der Unterabteilungen beinhaltet. Es zeigt sich einmal mehr, dass grosse Veränderungen gewachsener Strukturen stets erdauert werden müssen.

Neues Organisationsreglement

Obschon das neue Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Seeberg die Aufhebung der Unterabteilungen beinhaltet, wurde darin den bisherigen Verhältnissen in dem Sinne Rechnung getragen, als in Art. 1 Abs. 2 «Gebietsumschreibung» *neue Ortsbezirke* geschaffen wurden. Es sind dies Seeberg, Grasswil, Riedtwil und Oschwand-Juchten. Ihr Gebiet deckt sich zum grössten Teil mit den früheren Grenzen der aufgehobenen Ortsgemeinden.

Diese neugeschaffenen Bezirke haben aber weder eine Finanz- noch eine Vollzugskompetenz mehr. Ihnen wird lediglich ein Vorschlagsrecht in bezug auf Wahlvorschläge an die Gemeindeversammlung für die Wahl der Ortsbezirksvertretung im Gemeinderat, der Strassen- und Wegkommission sowie der betreffenden Schulbehörde zugebilligt. Auch ist weiterhin jeder Ortsbezirk im 11köpfigen Einwohnergemeinderat gemäss Art. 41 mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten.

Diese Bestimmungen erlauben es demnach den Bezirken, ihre eigenen, ihnen bekannten Leute vorzuschlagen, wodurch Gewähr geboten wird, dass die lokalen Interessen in der weitverzweigten Gemeinde auch weiterhin bestens vertreten bleiben.

Bürgergemeinde

Im eingangs aufgeführten «Tableau über alle öffentlichen Korporationen», verfasst 1854 von Regierungsstatthalter J. J. Leu, findet man auch Hinweise über burgerliche Nutzungsberechtigungen in der Einwohnergemeinde Seeberg. Es steht dort:

«Neben der allgemeinen Einwohnergemeinde besteht ausser der Aufstellung eines Präsidenten und eines Sekretairs keine organisierte Bürgergemeinde, weil kein allgemeines Bürgergut zu verwalten ist. In den Ortsgemeinden Seeberg, Niedergrasswyl und Obergrasswyl besteht eine Art Ortsbürgergenüsse, sogenannte Haushaltsreutenen, welche ausschliesslich von diesen Gemeinden verwaltet werden (...).»

Daraus geht hervor, dass nie eine umfassende Bürgergemeinde Seeberg existierte, sondern burgerliche Nutzungskorporationen nur in einzeln Ortsgemeinden, mit unterschiedlichen Organisationsformen bestanden haben.

Der Organisationsform einer allgemeinen Bürgergemeinde entspricht am ehesten das Reglement der Ortsbürger von Seeberg, dessen Bestimmungen, seit der Güterzusammenlegung im Jahre 1963, wo auch der burgerliche Grundbesitz miteinbezogen wurde, keine wesentlichen Änderungen erfahren haben, geschweige denn von der Neuorganisation der Einwohnergemeinde auf 1. Januar 1991 tangiert wurden.

Anders verhält es sich mit den nutzungsberechtigten Ortsbürgern von Nieder- und Obergrasswyl mit ihren damaligen Reglementen über die Haushaltsreutenen. Mit der Aufhebung der Ortsgemeinden erfolgte auch der Zusammenschluss der Ortsbürger von Nieder- und Obergrasswyl

unter künftiger Verwaltung des Bürgergutes durch die Einwohnergemeinde Seeberg. So besagt das *neue* Reglement für die «nutzungsberechtigten Ortsbürger von Grasswil» vom 1. Januar 1991 in Artikel 1:

«*Ortsbürger* sind alle Bürger von Grasswil, welche im Ortsbürgerverzeichnis als solche bezeichnet sind und in Niedergrasswil, Obergrasswil, Regenhalden, Wallachern, Neuhaus, Obergaden oder Bittwil wohnen.»

Und unter Artikel 3:

«Zuständige Organe sind: – Der Gemeinderat Seeberg
– Die Ortsbezirkskommission Grasswil
– Der Gemeindekassier
– Die Ortsbürgerversammlung»

Im Gegensatz also zu den Ortsbürgern von Seeberg erfuhren damit die Ortsbürger von Nieder- und Obergrasswil im Zuge der Neuorganisation der Einwohnergemeinde, unter dem Zusammenschluss «Nutzungsberechtigte Ortsbürger von Grasswil», eine neue gemeinsame Struktur.

Interessante Überraschungen brachte mit der Neuregelung die Ermittlung des Grundeigentums der Ortsbürger von Nieder- und Obergrasswil, welch letzteres vermutlich im Laufe der Jahrzehnte mit denjenigen der Ortsgemeinden vermischt worden war. Bei näherer Überprüfung stellte sich nämlich heraus, dass einige kleinere Grundstücke gar nicht den Ortsbürgern gehörten, sondern – gemäss Grundbucheintrag – Eigentum der aufgehobenen Ortsgemeinden waren. Dies hatte zur Folge, dass die Einwohnergemeinde Seeberg, als deren Rechtsnachfolgerin, ganz unverhofft in den Besitz von Grundeigentum gelangte.

Wappen

In der Kirche von Seeberg befinden sich seit 1952 die Wappen der Einwohnergemeinde und diejenigen der Ortsgemeinden in den beiden vorderen Kirchenfenstern des Schiffs.

Am Kirchenfenster rechts neben der Kanzel prangt dasjenige der Einwohnergemeinde, im gegenüberliegenden Fenster, neben dem Turm, sind die Wappen von vier Ortsgemeinden eingelassen. Warum nicht fünf?, wird sich der Betrachter fragen, ist doch in vorliegendem Bericht – ohne die Schulgemeinde Grasswil – stets von fünf Ortsgemeinden die Rede. Der Grund ist wohl darin zu suchen, dass sich die beiden Ortsgemeinden Nie-

der- und Obergrasswil seinerzeit auf ein gemeinsames Wappensymbol einigten und somit diese Wappenscheibe mit der Bezeichnung «Grasswil» gleich beide Ortsgemeinden repräsentiert.

Einwohnergemeinde-Wappen

Das mit «fünfmal gespalten von Blau und Silber, überdeckt von einem goldenen Rechtsschrägbalken» umschriebene Wappen von Seeberg gilt laut Staatsarchiv seit dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Juli 1945 als offizielles Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Seeberg und ist amtlich registriert und geschützt.

Im Jahrbuch des Oberaargaus, Ausgabe 1970, umschreibt Samuel Herrmann in seinem Beitrag über die Gemeindewappen des Amtsbezirks Wangen den Ursprung des Seeberger Wappens wie folgt: «Das Seeberger Wappen ist ein reines Heroldsbild, d.h. ein nur durch Linien aufgeteiltes Schild. Es wird seit 1548 in der Chronik der Eidgenossenschaft von Stumpf und in den meisten Wappen-Quellen einem Edelgeschlecht von Seeberg zugeschrieben, das aber urkundlich nicht belegt werden kann.»

Dem Verfasser des vorliegenden Berichtes ging es aber bei seinen Nachforschungen um etwas anderes. Er wollte wissen, ob die öfters genannte, landläufige Auslegung des Wappens mit seinen sechs senkrechten blau/weissen Pfählen tatsächlich die sechs Unterabteilungen – also miteingeschlossen die Schulgemeinde Grasswil – und der goldene Rechtsschrägbalken die verbindende Einwohnergemeinde symbolisiere. Eine solche Auslegung lässt sich aber nicht erhärten und ist weder im Staatsarchiv urkundlich festgehalten noch im erwähnten Jahrbuch vermerkt. Die Entstehung des Wappens geht bekanntlich, wie Samuel Herrmann umschreibt, auf das 16. Jahrhundert zurück.

Trotzdem hat diese Umschreibung etwas für sich und darf, auch wenn nirgends amtlich registriert, sicher bestehen bleiben.

Ortsgemeinde-Wappen

Das Einbringen der Wappen, insbesondere die Schaffung von Ortsgemeindesymbolen, in die Kirchenfenster von Seeberg geht auf die Initiative eines

Wappen von Seeberg.
Erläuterungen im Text.
Foto Walter Gfeller, Herzogenbuchsee.



Blick von der Luftröhre gegen
Westen über die Buchsiberge.



Gemeindebürgers zurück. Wie aus den Protokollbüchern der Kirchgemeinde und der Ortsgemeinden hervorgeht, liess sich damals diese gutgemeinte Idee nicht reibungslos verwirklichen. Während die meisten Ortsgemeinden bereits über ein Wappen verfügten, mussten für die Ortsgemeinden Seeberg und Juchten-Loch erst noch eines entworfen werden. Gleich ohne Einwände akzeptierte Juchten-Loch den vorgelegten Entwurf, wogegen derjenige von Seeberg-Dorf die Ortsbürger anscheinend nicht befriedigen konnte und erst eine zweite, verbesserte Ausgabe deren Zustimmung fand. Aber auch die Finanzierung stiess an den Ortsgemeindeversammlungen nicht überall auf Gegenliebe. So ist, obschon in den Protokollen von Nieder- und Obergrasswil nirgends erwähnt, anzunehmen, dass sich die beiden Unterabteilungen auch aus finanzieller Sicht auf ein einziges Wappen mit der Bezeichnung «Grasswil» beschränkten.

Die Ortsgemeindegewappen sind wohl in der Kartothek des Staatsarchivs vorhanden, sollen und dürfen auch weiterhin in den neuen Ortsbezirken verwendet werden, geniessen aber keinen amtlichen Schutz. Für die Gemeinde gilt offiziell allein das Wappen der Einwohnergemeinde.

Die Gemeindegasse

F. WEINGART

Im Archivraum der früheren Ortsgemeinde Riedtwil, im Schulhaus, steht eine unhandliche, grau angestrichene Holzkiste. Sie ist 70 cm lang, 52 cm breit und 82 cm hoch. Die Wände bestehen aus Eichenbrettern von 45 mm Dicke. Vorne eine Tür mit drei verschiedenen Schlössern. Manch einer schon ist davor gestanden und hat sich gefragt, wozu diese Kiste gedient hat und woher sie wohl komme. Wahrscheinlich hat sie etwas zu tun mit der Gemeinde, sonst stände sie nicht im Archivraum. Um diese Frage zu beantworten, gilt es, die alten Schriften und Protokollbücher zu durchstöbern, das braucht Zeit. Aber siehe da, im «Protokollbuch der Versammlungen der Rechtsame-Besitzer, Verhandlungen vom 31. Januar 1820» findet sich etwas:

«Vortrag von Frantz Ludwig Gygax, Müller, an die Gemeinde Riedtwil. Liebe Freunde und Nachbarn,

Es war so lang ich Hausvatter bin immer mein Wunsch, dass unsere Gemeinde glücklich in Wohlstand und Frieden bey- und miteinander leben

könne. Nach meinem schwachen Verstand und Einsichten suchte ich gute Ordnung einzuführen und gemeinnützig zu seyn. Ich glaubte, und bin noch jetzt der Meinung, wenn eine Haushaltung glücklich fortkommen soll, so müsse gute Ordnung und ein ehrbarer Lebenswandel eingeführt werden; Eigennützigkeit, Neid und Argwohn ausrotten, dagegen Gemeinnützigkeit und nachbürliches Wohlwollen einführen; und um dieses Glück zu erlangen, so handeln mit seinen Nächsten, wie jeder wünscht, dass man mit ihm handle und begegnet werde.

Ich bin ein Glied von den Urhebern unserer Feueranstalt, der Uefnung des Rechtsameguths, der Schule und des Schulguths, ich wünsche fahrbare Strassen und Fahrwege, die Uefnung der Waldungen und des Holzwachses. Ich arbeitete Tage lang an dem sogenannten Regulativ, in der Hoffnung, dieses solle endlich gutte Ordnung und unsere Einigkeit herbeyführen. Allein meine Ansichten waren faltsch oder ich hatte mich getäuscht.

Nun bey so gewandten Umständen bin ich gesinnt, mich zurückzuziehen und die Besorgung des Gemeinwesens niederzulegen. In der Hoffnung, es werden Männer aufstehen, die glücklicher sind als ich, den gemeinen Nutzen zu fördern und gute Ordnung einführen. Habe ich wissentlich und mit Vorsatz das Gemeinnützigte hintertrieben, so bitte ich, dass es mir geoffenbaret werde; ist es aber aus Unwissenheit oder dass ich mich geirrt geschehen, so bitte ich um Entschuldigung.

Für die gemeinen Schriften, so dato hinter mir in Verwahrung liegen und wer dergleichen in Händen hat, sollen in einen Kasten in sichere Verwahrung gelegt werden, wozu nach meinen Ansichten eine dreyfache Beschlüsse angebracht werden soll.

Übrigens bitte nochmalen, mir meine Schwachheiten verzeihen. Sollte aber wider verhoffen alles so vernachlässiget werden, alldieweil ich noch bey gesundem Verstand bin, so würde ich mich an unsere hohe Landesregierung wenden, damit doch wenigstens unserer Nachkommenschaft etwas aufbewahrt würde, denn das Holz ist eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse.

Zum Beschluss trage ich darauf an, dass dieser mein Vortrag wörtlich in das Gemeindbuch eingeschrieben werde.

Riedtwyl den 31. Jänner 1820.

Frantz Ludwig Gygax, Müller.»

Franz Ludwig Gygax war also bis am 31. Januar 1820 «Vierer vo Rietwil», d. h. Gemeindevorsteher. Aus nicht ganz geklärten Gründen hat er

wütend sein Amt niedergelegt, seiner Meinung aber doch deutsch und deutlich Ausdruck verschafft, ja, er hat sogar verlangt, dass seine Rede wörtlich ins Protokollbuch eingetragen werde. Und – haben wohl die damaligen Gemeindevertreter die Anregung von Gygax, alle Gemeindeakten in einer Kiste aufzubewahren, in die Tat umgesetzt? Wir stöbern weiter in alten Schriften. Da lesen wir in der «Sechsten Sekelmeisterrechnung von Joseph Affolter zu Riedtwyl, Sekelmeister und Holzbanwart. Rechtsame Rechnung im Einnehmen und Ausgeben vom 3. Januar 1824 bis zur Ablag die-ser Rechnung den 26. Januar 1825»:

«Den 9. Jänner 1825 zahlte ich dem alt Sekelmeister Rudolf Affolter durch Abrechnung für die Brief- oder Gemeindskysten die Cöntli (Rechnungen):

dem Schreiner Jacob Burkhalter zu Seeberg	10 Kronen
zweytes dem Schlosser Mathys zu Seeberg	20 Kronen.»

Also wurde diese Gemeindekiste in Auftrag gegeben und vorderhand von Rudolf Affolter aus seinem eigenen Sack bezahlt. Gemäss Eintrag ging sie dann in den Besitz der Gemeinde über.

Jetzt sollte man noch erklären, warum die Kiste mit drei Schlössern verschlossen ist. Aus Sicherheitsgründen: Einen Schlüssel hatte der Vierer einen zweiten der Sekelmeister (Kassier) und einen dritten der Gemeindegeschreiber. Und nur wenn alle drei mit ihren Schlüsseln da waren, konnte man die Kiste öffnen. Dank dieser Kiste, die seit undenklicher Zeit in Affolters Stock gestanden hat, blieben die wichtigen Gemeinde-Dokumente bis heute erhalten. Als man das neue Schulhaus in Riedtwil baute, richtete man einen hellen, trockenen Raum als Gemeindegarchiv ein und liess die Kiste dorthin bringen.